

**Einzelsatzung der Stadt Lünen über die
Erhebung von Beiträgen nach §§ 8 und 8 a
KAG NRW für den Ausbau der Feldstraße vom
25.06.2020**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebung des Beitrages	2
§ 2 Anteil der Stadt und der Beitragsfähigen am Aufwand	2
§ 3 Inkrafttreten	2

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666, SGV. NRW S.2023) und der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712, SGV. NRW 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Feldstraße und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbau-berechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt in Ergänzung ihrer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 8 und 8 a KAG für die straßenbaulichen Maßnahmen der Stadt Lünen vom 25.02.2011 in der derzeit gültigen Fassung Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Anteil der Stadt und der Beitragsfähigen am Aufwand

Für die durchgeführte straßenbauliche Maßnahme zur Erneuerung der Verkehrsflächen und der Beleuchtung der Feldstraße zu einer Mischverkehrsfläche wird der Anteil der Beitragspflichtigen am entstandenen Aufwand gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Lünen über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 8 und 8 a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 25. Februar 2011 in der derzeit gültigen Fassung auf

75 %

festgesetzt.

Die anrechenbare Breite der Erschließungsanlage beträgt maximal 12,00 m.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.